

# Das Urteil des EuGH zum Gerichtsstand im Land des Geschädigten vom 13.12.2007 (Rs. C-463/06 Odenbreit)

Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Universität Bielefeld\*

## I. Klage gegen den Versicherer mit (fingiertem) „Wohnsitz“ im Binnenmarkt unter Ausschluss von Dänemark

Art. 11 Abs. 2, 9 Abs. 1 lit. b) Brüssel I-VO<sup>1</sup> eröffnet dem Unfallopfer nach überzeugender Ansicht des EuGH<sup>2</sup> die Möglichkeit, an seinem Wohnsitz vor dem dort international und örtlich zuständigen Gericht eine Direktklage gegen Haftpflichtversicherer zu erheben. Aus Art. 8 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Brüssel I-VO folgt, dass der Versicherer seinen „Wohnsitz“ im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates haben muss. Dessen „Wohnsitz“ bestimmt sich gem. Art. 60 Abs. 1 Brüssel I-VO. Demnach ist der Satzungs-, hilfsweise der faktische Verwaltungssitz oder die Hauptniederlassung des Versicherers maßgeblich.

Über Art. 9 Abs. 2 Brüssel I-VO wird zudem ein Wohnsitz im Binnenmarkt fingiert, wenn der Drittstaaten-Versicherer dort eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung unterhält. Die Streitigkeit muss „aus ihrem Betrieb“ resultieren<sup>3</sup>. Dass ist jedenfalls etwa dann der Fall, wenn die Außenstelle am Abschluss der Haftpflichtversicherung zwischen Schädiger als Versicherungsnehmer und Drittstaaten-Versicherer beteiligt war.

Der Tenor der Entscheidung des EuGH gilt gleichermaßen für die Direktklage eines Opfers gegen den Haftpflichtversicherer einer Airline, welche ihren „Wohnsitz“ in einem anderen Mitgliedstaat hat<sup>4</sup>.

Ein Ausschluss des Direktklagegerichtsstandes im Haftpflichtversicherungsvertrag ist unzulässig, da es sich um eine Abrede zu Lasten Dritter handelt.

---

<sup>1</sup> \* Der Autor *Staudinger* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht sowie Direktor der Forschungsstelle für Reiserecht an der Universität Bielefeld.

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; Text im ABl. EG, Nr. L 12, S. 1; Berichtigung im ABl. EG 2001, Nr. L 307, S. 28; Änderungen im ABl. EG 2002, Nr. L 225, S. 13.

<sup>2</sup> *EuGH*, Rs C-463/06, *FBTO Schadeverzekeringen NV / Jack Odenbreit*, NJW 2008, 819 ff. mit zustimmender Anmerkung *Leible*; kritisch dazu: *Thiede/Ludwichowska*, *VersR* 2008, 631 ff. Beachte nunmehr auch BGH, *VersR* 2008, 955 f. Siehe ausführlich demnächst: *Staudinger*, in: FS Kropholler, 2008.

<sup>3</sup> Siehe zur Parallelvorschrift Art. 15 Abs. 2 Brüssel I-VO jüngst BGH, *IPRax* 2008, 128 ff. m. Anm. *Staudinger*, 107 ff.

<sup>4</sup> Im deutschen Recht sind insoweit die §§ 113, 115 Abs. 1 VVG sowie § 50 LuftVG zu beachten.

## **II. „Erstreckung“ der Direktklage auf den Schädiger**

Der Direktklagegerichtsstand gem. Art. 11 Abs. 2, 9 Abs. 1 lit. a) Brüssel I-VO eröffnet weder zugunsten des Unfallopfers noch des Versicherers einen Gerichtsstand des Sachzusammenhangs im Sinne des Art. 6 Brüssel I-VO. Dies folgt aus Art. 8 Brüssel I-VO. Der Unfallverursacher wird demzufolge ohne stillschweigende Prorogation nicht am Forum der Direktklage gerichtspflichtig.

Hat das Unfallopfer an seinem Wohnsitz gem. Art. 11 Abs. 2, 9 Abs. 1 lit. b) Brüssel I-VO die Direktklage gegen den Versicherer erhoben, stellt sich die Frage, ob dieser den Versicherungsnehmer als Unfallverursacher ebenfalls dort gerichtspflichtig machen kann. Vom Grundsatz her eröffnet einen solchen Weg Art. 11 Abs. 3 Brüssel I-VO zum Zwecke der Verfahrenskonzentration und um der Gefahr widersprechender Entscheidungen vorzubeugen. Zunächst ist allerdings die Sonderregel in Art. 65 Brüssel I-VO zu beachten. Überdies stellt sich die Frage einer teleologischen Reduktion<sup>5</sup> des Art. 11 Abs. 3 Brüssel I-VO. Denn der Gerichtsstand der Direktklage ist für den Versicherungsnehmer im hohen Maße unvorhersehbar und widerspricht den Grundwertungen der Brüssel I-VO. Dies könnte etwa durch eine teleologische Reduktion der Vorschrift erreicht werden, unterstellt, dass der EuGH die Konsequenzen einer Direktklage am Wohnsitz des Geschädigten im Hinblick auf Art. 11 Abs. 3 Brüssel I-VO nicht bedacht hat.

Die Klärung dieser Streitfrage obliegt letztlich allein dem Gerichtshof.

## **III. Relevanz der Entscheidung des EuGH vom 13.12.2007 für die anderen Spruchkörper im Binnenmarkt (mit Ausnahme Dänemark)**

Ergeht auf Vorlage eines Höchstgerichts nach Art. 68 Abs. 1 EGV eine Vorabentscheidung, bindet sie unmittelbar jedenfalls die mit dem Ausgangsverfahren befassten staatlichen Spruchkörper<sup>6</sup>. Darüber hinaus entfaltet das Urteil des EuGH in vergleichbaren Sachverhalten zumindest eine Präjudizwirkung für alle Gerichte in den Mitgliedstaaten der Brüssel I-VO.

## **IV. Relevanz der Entscheidung des EuGH vom 13.12.2007 für Binnenmarktsachverhalte mit Bezug zu Dänemark**

Das Abkommen vom 19.10.2005 über die Anwendung der Brüssel I-VO in den Beziehungen der übrigen Mitgliedstaaten zu Dänemark sowie das am gleichen Tag unterzeichnete

---

<sup>5</sup> Vgl. etwa *Fuchs*, IPRax 2008, 104, 107.

<sup>6</sup> Beachte insofern BGH, VersR 2008, 955 f.

Abkommen über die diesbezügliche Anwendung der Zustellungsverordnung Nr. 1348/2000<sup>7</sup> sind am 1.7.2007 in Kraft getreten<sup>8</sup>. Für die Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien gelten die Abkommen nach Maßgabe von Art. 6 der Beitrittsakte.

Zu beachten ist vor allem Art. 6 Abs. 2 des Parallelabkommens, wonach dänische Gerichte Vorlageentscheidungen des EuGH wie andere mitgliedstaatliche Spruchkörper befolgen müssen. Im Ergebnis erlangt damit das Urteil des EuGH vom 13.12.2007 auch in Dänemark Bedeutung.

## **V. Relevanz der Entscheidung des EuGH vom 13.12.2007 für das (revidierte)<sup>9</sup> Lugano Übereinkommen (LugÜ)<sup>10</sup>**

Offenkundig ist das Urteil des EuGH für die frühere und derzeit noch geltende Fassung des LugÜ ohne Relevanz, da dessen Textfassung von der Brüssel I-VO abweicht<sup>11</sup>. Die Art. 11 Abs. 2 sowie 9 des revidierten LugÜ entsprechen hingegen in vollem Umfang den Regelungen der Brüssel I-VO. Aus den teils angepassten Protokollen zum LugÜ folgt, dass die Gerichte in den Signatarstaaten des novellierten LugÜ eine Entscheidung des Gerichtshofs zur Brüssel I-VO vom 13.12.2007 bei Textidentität als persuasive precedent berücksichtigen. Zwar stützt sich der Gerichtshof in seinen Entscheidungsgründen nicht allein auf die Brüssel I-VO, sondern ebenfalls auf die 5. Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Im Hinblick auf die bislang geltende Fassung des LugÜ bzw. Protokolls entfiel die Beachtung der Judikatur des EuGH, wenn die Interpretation textidentischer Vorschriften der Brüssel I-VO unmittelbar durch das Gemeinschaftsrecht, etwa infolge von Wertungen anderer Sekundärrechtsakte, beeinflusst war. Jedoch erscheinen die Ausführungen des EuGH zur Richtlinie lediglich als flankierendes Argument, sind indes keine tragende Begründung dafür, dem Opfer einen Klägergerichtsstand zu eröffnen. Der Gerichtshof stützt sich vielmehr in der Hauptsache auf den Wortlaut, die Historie sowie ratio der einschlägigen Vorschriften der Brüssel I-VO. Die Richtlinie stellt mithin allein einen deklaratorischen Hinweis dar, führt aber nicht etwa zu einer nachträglichen Abänderung der Brüssel I-VO.

## **VI. Direktklage des Sozialversicherungsträgers gegen ausländischen Haftpflichtversicherer am Klägerwohnsitz?**

---

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. EG, Nr. L 324, S. 79.

<sup>8</sup> ABl. EU Nr. L 94/70; die Abkommen selbst sind veröffentlicht in ABl. EU Nr. L 299/91 und L 300/53.

<sup>9</sup> ABl. EG 2007 Nr. L 399, S. 3. Die Schweiz hat das Revisionsübereinkommen am 12.12.2007 ratifiziert.

Beachte auch BR-Dr 347/08.

<sup>10</sup> ABl. EG 1988 L 319/9 ff mit Protokollen und Erklärungen.

<sup>11</sup> OLG Karlsruhe, NJW-RR 2008, 373 f., VersR 2008, 202.

Fraglich ist, ob der Gerichtsstand der Direktklage auch dem Sozialversicherungsträger, der den Anspruch im Wege einer *cessio legis* erhält, offen steht. Art. 1 Abs. 1 S. 1 Brüssel I-VO versperrt die Anwendbarkeit des EU-Rechtsaktes nicht a priori, denn dieser handelt hier nicht spezifisch hoheitlich. Vielmehr liegt eine Zivilsache vor. Allerdings müsste der Sozialversicherungsträger „Geschädigter“ i.S.d. Art. 11 Abs. 2 Brüssel I-VO sein. Geboten ist insofern eine autonome Auslegung.

Der Wortlaut spricht eher dafür, dass nur natürliche Personen gemeint sind. Bei einer extensiven Interpretation könnte allerdings auch der Sozialversicherungsträger als „Geschädigter“ eingeordnet werden.

Im Hinblick auf die systematisch-teleologische Interpretation ist zunächst der Grundsatz zu beachten, dass Sondergerichtsstände restriktiv ausgelegt werden. Dies deutet darauf hin, Sozialversicherungsträger nicht als „Geschädigte“ zu qualifizieren.

In einer übergreifenden Umschau bietet sich ferner ein Vergleich mit anderen Schutzgerichtsständen an. Nach einer EuGH-Entscheidung<sup>12</sup> zum Gerichtsstand für Unterhaltsklagen ist Art. 1 Abs. 1 Brüssel I-VO dahin auszulegen, dass der Begriff „Zivilsache“ auch eine Rückgriffsklage des Staates gegen eine Privatperson umfasst, soweit für die Grundlagen dieser Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung das Zivilrecht (hier: allg. Vorschriften über Unterhaltsverpflichtungen) gilt. Der Anwendungsbereich der VO ist damit eröffnet. Allerdings soll sich der Staat nicht auf den vorliegend maßgeblichen Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO berufen können, da diese Vorschrift allein den Unterhaltsberechtigten privilegieren.

Fraglich erscheint, ob sich die *ratio* dieses Urteils auf Art. 11 Abs. 2 Brüssel I-VO übertragen lässt. Maßgeblich für die Entscheidung des EuGH war, dass sich eine öffentliche Einrichtung gegenüber dem (Unterhalts-) Schuldner nicht in einer wirtschaftlich „unterlegenen Position“ befinde. Schutz der schwächeren Partei ist aber gerade „Hauptziel“ der Vorschrift<sup>13</sup>. Behörden soll demnach nicht die Möglichkeit gegeben sein, für Regressforderungen die Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Unterhaltsverpflichteten oder sogar am Behördensitz begründen zu können. Auch der Sozialversicherungsträger befindet sich anders als das Unfallopfer nicht in einer wirtschaftlich unterlegenen Rolle. Mithin deutet die *ratio* des Direktklagegerichtsstandes eher darauf hin, einen Sozialversicherungsträger nicht in den Schutzbereich einzubeziehen.

Dieses Ergebnis lässt sich durch einen Vergleich mit dem Verbraucherschutzgerichtsstand untermauern. Der 3. Abschnitt der Brüssel I-VO und somit auch Art. 11 Abs. 2 Brüssel I-VO

---

<sup>12</sup> EuGH, Rs. 433/01 *Freistaat Bayern/Jan Blijdenstein*, EuGHE 2004 I 981.

<sup>13</sup> Vgl. BGH, MDR 2008, 85, 86.

verfolgen im weitesten Sinne einen „verbraucherschützenden Ansatz“<sup>14</sup>. Bezüglich der prozessualen Spezialregeln für Verbrauchersachen hat der EuGH<sup>15</sup> entschieden, dass sich ein Verbraucherschutzverband, der zedierte Rechte des Verbrauchers einklagt, nicht auf die Art. 15 ff. Brüssel I-VO stützen kann. Das gelte auch dann, wenn er zu Gunsten des Konsumenten eine Verbandsklage erhebt<sup>16</sup>. Diese Wertungen sprechen ebenfalls gegen die in Rede stehende Klagemöglichkeit eines Sozialversicherungsträgers.

Schließlich unterstreicht auch ein Vergleich mit dem Arbeitnehmerschutzgerichtsstand den hier vertretenen restriktiven Ansatz. So wird mangels Schutzwürdigkeit überwiegend<sup>17</sup> einer Gewerkschaft das Recht abgesprochen, gegen den Arbeitgeber am Gerichtsstand des Arbeitnehmers bei Streitigkeiten über individuelle Arbeitsverträge zu prozessieren. Dies gilt umso mehr, als die Art. 18 ff. Brüssel I-VO eine bewusste Parallele zu Art. 15 – 17 Brüssel I-VO darstellen.

Im Ergebnis spricht mithin die systematisch-teleologische Auslegung dafür, den Sozialversicherungsträger nicht über Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. b) Brüssel I-VO am Wohnsitz des Klägers bzw. an seinem Sitz gegen den Haftpflichtversicherer klagen zu lassen. Die vorangehenden Ausführungen gelten entsprechend für das Parallelabkommen mit Dänemark sowie das revidierte LugÜ.

## VII. Zuständigkeitskonzentration

Art. 11 Abs. 2, 9 Abs. 1 lit. b) Brüssel I-VO regelt nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit. Dies gilt gleichermaßen für die textidentische Vorschrift im Parallelabkommen mit Dänemark sowie revidierten LugÜ. Da es sich nicht allein um ein schriftliches, erstinstanzliches Verfahren handelt, erscheint es aus Gründen der Effektivität der Brüssel I-VO bzw. des Opferschutzes jedenfalls sekundärrechtlich zweifelhaft, etwa in Deutschland für das Bundesgebiet insgesamt, oder ein flächengroßes Bundesland bzw. innerhalb eines territorial weit gespannten OLG-Bezirks die Zuständigkeit auf ein Gericht zu konzentrieren. Dies gilt unabhängig davon, dass vom Grundsatz her die Gerichtsorganisation den Mitgliedstaaten obliegt<sup>18</sup>.

---

<sup>14</sup> Fricke, VersR 1997, 399, 403.

<sup>15</sup> EuGH, Rs C-89/91 *Shearson/TVB Treuhandgesellschaft*, EuGHE 1993 I 139 ff.

<sup>16</sup> EuGH, Rs C-167/00 *Verein für Konsumenteninformation/K H Henkel*, EuGHE 2002 I 8111 ff.

<sup>17</sup> So Rauscher/*Mankowski*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2006, Art. 19, Rn. 22 mit

Nachweisen zum Streitstand.

<sup>18</sup> Hierzu allgemein R. Wagner, RIW 1995, 89, 92 ff.

## **VIII. Grenzüberschreitende Zustellung der Klageschrift an den Haftpflichtversicherer in einem anderen Mitgliedstaat**

Innerhalb des Binnenmarktes unterliegt die grenzüberschreitende Zustellung der Klageschrift an den Versicherer der EuZVO. Im Falle des Art. 9 Abs. 2 Brüssel I-VO fungiert die Niederlassung als Zustellungsbevollmächtigte. In Anbetracht des zuvor genannten Parallelabkommens gelten diese Ergebnisse ebenso im Verhältnis zu Dänemark.

Gegenüber den Luganer-Staaten Norwegen oder der Schweiz greift zumindest aus deutschem Blickwinkel sowie aus der Sicht anderer Vertragsstaaten das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15.11.1965 (HZÜ)<sup>19</sup> ein. Island und Liechtenstein hingegen gehören nicht zu den Konventionsstaaten, so dass insoweit autonomes Zustellungsrecht Anwendung findet.

Ab dem 23.11.2008 wird der Rechtsakt überdies durch eine reformierte Zustellungsverordnung<sup>20</sup> abgelöst. Dänemark hingegen beteiligt sich nicht an diesem Rechtsakt, so dass wohl erneut mit einem Parallelübereinkommen zu rechnen ist.

## **IX. Zustellung der Klageschrift im Inland an den Schadensregulierungsbeauftragten**

Fraglich erscheint, ob die Klageschrift auch dem inländischen Schadensregulierungsbeauftragten des ausländischen Haftpflichtversicherers zugestellt werden darf. Es handelte sich dann um eine Inlandszustellung nach den nationalen Verfahrensvorschriften, so dass auch eine Übersetzung der Klageschrift entbehrlich wäre.

Einen Anhaltspunkt für die Zulässigkeit bietet Art. 4 Abs. 5 der 4. Kraftfahrzeug-Haftpflichtrichtlinie<sup>21</sup>, wonach der Schadensregulierungsbeauftragte über genügende Befugnisse verfügen muss, um das Versicherungsunternehmen bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen zu vertreten. Demzufolge könnte er im deutschen Recht als Zustellungsbevollmächtigter gem. § 171 S. 1 ZPO anzusehen sein, wenn die ihm nach der Richtlinie zu erteilende Vollmacht auch zur Entgegennahme von gerichtlichen Zustellungen ermächtigt<sup>22</sup>. Dafür spricht jedenfalls, dass der Schaden nach Erwägungsgrund 12 der Harmonisierungsmaßnahme in einer dem Unfallopfer vertrauten Weise reguliert werden soll.

---

<sup>19</sup> Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15.11.1965, BGBl 1977 II 1453.

<sup>20</sup> ABl. EG 2007, Nr. L 324, S. 79; dazu *Sujecki*, NJW 2008, 1628 ff.; *R. Wagner*, NJW 2008, 2225, 2226; beachte auch BR-Dr 95/08; BT-Dr 16/8839.

<sup>21</sup> Richtlinie 2000/26/EG des Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates, ABl. EG, Nr. L 181, S. 65.

<sup>22</sup> Diese Frage verneinend KG Berlin, Beschluss vom 05.03.2008; siehe aber auch *Riedmeyer*, DAR 2004, 203, 205.

Dieses ist mithin so zu stellen, wie es bei einem Verkehrsunfall mit einem in seinem Heimatstaat versicherten Fahrzeug stünde. Verbindlich kann diese Frage allein der EuGH im Wege der Vorlage zu der Richtlinie nach Art. 234 EG klären.

Für die Zustellung im Verhältnis zu den Staaten des reformierten LugÜ gilt zwar ebenfalls die ZPO. Allerdings greift insofern die Kraftfahrzeug-Haftpflichtrichtlinie vom Grundsatz nicht Platz.

## **X. Rechtsmittelzuständigkeit**

Die Direktklage wird vermutlich zu mehr Inlandsverfahren gegen beklagte Versicherer mit „Wohnsitz“ im Ausland sowie der Anwendung ausländischen Kollisions- bzw. Sachrechts führen. Im Hinblick auf den Instanzenzug ist bei einer Rechtsverfolgung in Deutschland § 119 Abs. 1 Nr. 1 lit. b, c) GVG<sup>23</sup> zu beachten.

Mit dem vom Bundestag am 27.6.2008 beschlossenen Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen die bisherigen Ausnahmetatbestände der Vorschrift ersatzlos entfallen (vgl. Art. 22 Nr. 14 BT-Drucks. 16/6308). Nachdem der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hat<sup>24</sup>, wird die Reform voraussichtlich am 1.9.2009 in Kraft treten<sup>25</sup>.

## **XI. Zwangsweise Durchsetzung des Titels in anderen Mitgliedstaaten**

Die auf die Direktklage hin ergehende Entscheidung im Erst- ist gegen den Versicherer regelmäßig mangels Vermögensbelegenheit in dessen „Wohnsitzstaat“ zu vollstrecken. Dies erfordert vom Grundsatz her Vollstreckbarerklärung (Exequatur) der ausländischen Entscheidung. Hierfür sieht der Gemeinschaftsgesetzgeber in den Art. 38 ff. Brüssel I-VO (ebenso im Parallelabkommen mit Dänemark sowie dem revidierten LugÜ) ein verschlanktes Exequaturverfahren vor. Nach Art. 41 Brüssel I-VO sind Anerkennungsversagungsgründe nicht bereits in dem vom Gläubiger am Wohnsitz des Schuldners oder Ort der Zwangsvollstreckung (Art. 39 Abs. 1 und 2 Brüssel I-VO) betriebenen einseitigen Antragsverfahren zu prüfen. Vielmehr ist der Spruchkörper auf die Kontrolle der Förmlichkeiten im Sinne des Art. 53 Brüssel I-VO beschränkt. Einwendungen gegen die Vollstreckbarerklärung kann der Schuldner erst im Rechtsbehelfsverfahren des Art. 43 Abs. 1,

---

<sup>23</sup> Hierzu jüngst BGH, IPRax 2007, 528 ff. mit Aufsatz *Althammer*, 514 ff.; LG Berlin, IPRax 2007, 127 f. mit Aufsatz *Staudinger*, 105 ff.

<sup>24</sup> Vgl. BR-Drucks. 617/08

<sup>25</sup> Siehe Pressemitteilung des BMJ vom 27.6.2008.

45 Brüssel I-VO vorbringen. Gegen den Ausgang dieses zweiten Verfahrensabschnitts kann schließlich ein weiterer Rechtsbehelf eingelegt werden (Art. 44 Brüssel I-VO).

Dem Opfer steht alternativ im Hinblick auf andere Mitgliedstaaten (nicht indes gegenüber Dänemark bzw. den Signatarstaaten des reformierten LugÜ) der Weg offen, einen Antrag an das Ursprungsgericht zu stellen, um die über eine unbestrittene Forderung ergangene Entscheidung als Europäischen Vollstreckungstitel nach Maßgabe der EuVTVO<sup>26</sup> bestätigen zu lassen. Dies hat den Vorzug, dass beispielsweise ein (vorläufig vollstreckbares) Versäumnisurteil (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c) EuVTVO) gegen den EG-ausländischen Haftpflichtversicherer ohne vorheriges Exequaturverfahren unmittelbar vollstreckt werden kann. Im Ergebnis erlangt damit das Urteil des EuGH vom 13.12.2007 auch an dieser Stelle Bedeutung (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b) EuVTVO). Eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel hängt schließlich davon ab, dass laut Art. 12 Abs. 1 EuVTVO bestimmte verfahrensrechtliche Erfordernisse eingehalten worden sind. Dies betrifft insbesondere die Zustellung. Selbst die Zustellung an den Schadensregulierungsbeauftragten erscheint mit den Mindestanforderungen in Art. 15 EuVTVO als vereinbar.

## **XII. Europäisches Fast Track-Verfahren bei Bagatellforderungen (mit Ausnahme Dänemark)**

Ab dem 1. Januar 2009 gilt die europäische Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für geringfügige Forderungen<sup>27</sup>. Es handelt sich um ein gemeinschaftsrechtliches Erkenntnisverfahren in grenzüberschreitenden Sachverhalten. Bei einer Forderung, deren Wert ohne Zinsen, Kosten und Auslagen im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens 2000 Euro (Art. 2) nicht überschreitet, kann ein Verkehrsunfallopfer in einem sehr vereinfachten, in der Regel schriftlichen Verfahren ohne Anwaltszwang (Art. 10) schnell und kostengünstig einen Titel gegen den im Ausland wohnhaften Schädiger bzw. dessen dortige Haftpflichtversicherer vor dem zuständigen Gericht erwirken (Art. 3). Auch an dieser Stelle erlangt mithin das Urteil EuGH vom 13.12.2007 Bedeutung

Erleichterungen ergeben sich beispielsweise durch die Standardisierung der Klageerhebung mit Hilfe von Formblättern sowie die von dem Gericht veranlasste Zustellung durch

---

<sup>26</sup> Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen; Text im ABl. EG, Nr. L 143, S. 15; Berichtigung im ABl. EG 2005, Nr. L 97, S. 64; Änderungen im ABl. EG 2008, Nr. L 50, S. 71.

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. EG, Nr. L 199, S. 1; dazu jüngst *R. Wagner*, NJW 2008, 2225, 2226; beachte auch BR-Dr 95/08; BT-Dr 16/8839.



Postdienste mit Empfangsbestätigung (Art. 5 Abs. 2 S. 2, Art. 13 Abs. 1). Der Titel ist dann im anderen Mitgliedstaat ohne vorangehendes Exequatur direkt vollstreckbar (Art. 20 Abs. 1).